

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft  
Schwechat, FN 42984 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die  
34. ordentliche Hauptversammlung**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2021 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 59,608.898,51 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

## 6. **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **Flughafen Wien Aktiengesellschaft** haben in der Sitzung vom 25.03.2022 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

## 7. **Wahlen in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 7 Abs 1 der Satzung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zehn Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle zehn Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27. Mai 2022 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Belegschaft der Flughafen Wien Aktiengesellschaft besteht zu weniger als 20 % aus Frauen. Daher kommen auf die Flughafen Wien Aktiengesellschaft die Bestimmungen über das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Mag. PhDr. Susanne Höllinger, Geburtsjahr 1965,
- Ing. Ewald Kirschner, Geburtsjahr 1957,
- Lars Bespolka, Geburtsjahr 1964,

- DI Herbert Paierl, Geburtsjahr 1952,
- Mag. Manfred Pernsteiner, M.A., Geburtsjahr 1984,
- Dr. Karin Rest, Geburtsjahr 1972,
- Boris Schucht, Geburtsjahr 1967,
- Mag. Gerhard Starsich, Geburtsjahr 1960,
- Mag.<sup>a</sup> Karin Zipperer, MBA, Geburtsjahr 1969, und
- Mag. Sonja Steßl, Geburtsjahr 1981

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 7 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **19. Mai 2022** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **17. Mai 2022** zugehen müssen.

#### **8. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2022 und die Folgejahre (solange die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst) die Grundvergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt festzusetzen:

- |  |               |
|--|---------------|
| - für den/die Vorsitzende/n                    | EUR 20.000,-- |
| - für die/den stellvertretenden Vorsitzenden   | EUR 17.000,-- |
| - für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 13.000,-- |

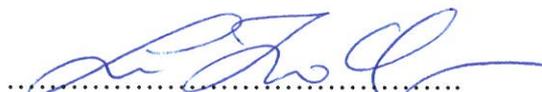
Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats nicht während des ganzen Geschäftsjahrs dem Organ angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis). Die Grundvergütungen werden quartalsweise ausbezahlt.

Für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird ein Sitzungsgeld von EUR 600,- pro Mitglied und besuchter Sitzung festgelegt.

Die oben genannten Beträge sind wertgesichert nachdem von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder einen an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Mai 2022 errechnete Indexzahl. Die Beträge werden nach Berechnung der Wertsicherung gemäß Verbraucherpreisindex jeweils auf den nächsten ganzen Hundert-Euro-Betrag aufgerundet.

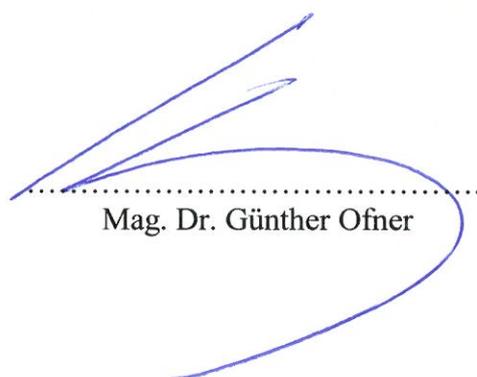
Schwechat, am April 2022

Für den Aufsichtsrat

  
.....  
Mag. PhDr. Susanne Höllinger  
Vorsitzende

Der Vorstand

  
.....  
Mag. Julian Jäger

  
.....  
Mag. Dr. Günther Ofner